

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Entwurf

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 24.10.2013

Artikel 1

§ 2 – Steuerpflicht und Steuerschuld – Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wer auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Zittau einen über drei Monate alten Hund hält, hat Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist die Steuerpflicht gegeben. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

Artikel 2

§ 3 – Steuersatz – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Steuersatz beträgt für den ersten Hund kalenderjährlich 90,00 €.
- (2) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so beträgt der Steuersatz für jeden weiteren Hund 120,00 € pro Jahr.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Steuersätze laut § 3 gelten mit Wirkung vom 1. August 2016 an.

Zittau, 23.06.2016

T. Zenker
Oberbürgermeister